

Kanton Thurgau

Gemeinde Neunforn

Gestaltungsplan Kiesabbau Schafbüel – Morgensonne (Änderungen 2017)

Sonderbauvorschriften

Oeffentliche Auflage vom ...**6. Okt. 2017**... bis ...**26. Okt. 2017**...

Vom Gemeinderat beschlossen am ...**20. Juni 2017**...

Der Gemeindepräsident



Der Gemeindeschreiber

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit

Entscheid Nr. ...**6**... vom ...**30. 1. 2018**...

KANTON THURGAU
DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
8500 FRAUENFELD

Sonderbauvorschriften

Der Gemeinderat Neunforn erlässt für das Gebiet Schafbüel / Morgensonne, Oberneunforn, den nachstehenden Gestaltungsplan (**Änderungen 2017**).

- Art. 1 Zweck Der Gestaltungsplan regelt den Kiesabbau, die Auffüllung, die Rekultivierung und die Endgestaltung im Gebiet Schafbüel - Morgensonne, Oberneunforn, in der Gemeinde Neunforn.
- Art. 2 Akten Der Gestaltungsplan ist verbindlich definiert durch die
- Sonderbauvorschriften
- und die festgesetzten Inhalte der folgenden Pläne, datiert vom 19. Mai 2011 (**Änderungen vom 4. Juli 2017**):
- Plan Anhang 1: Situationsplan Ausgangszustand 1 : 1'000
 - Plan Anhang 5: Abbau- und Auffüllplan, Endzustand 1 : 1'000
- Art. 3 Geltungsbereich Der Gestaltungsplan gilt für das Gebiet innerhalb des Gestaltungsplan-perimeters gemäss Plan Anhang 5.
- Art. 4 Abbaugebiet und Etappierung Das Abbau- und Auffüllgebiet sowie das Auffüllgebiet ohne vorgängigen Kiesabbau ist im Plan Anhang 5 festgelegt. Es umfasst die Parzellen Nr. **777**, 778 und 779.
- Es gibt nur eine Etappe.
- Art. 5 Abbaukoten Die Abbaukoten sind im Plan Anhang 5 festgelegt. Sie liegen zwischen 473 und 475 m ü.M.
- Art. 6 Abbau- und Auffüllmenge, Ablauf Die Abbaumenge (Festmass ohne Deckschichten) ist durch den Abbau-perimeter und die zulässigen Abbaukoten festgelegt. Sie beträgt **max. 71'500 m³**.
- Die gesamte Auffüllmenge (Festmass ohne Deckschichten) beträgt **max. ~~108'800~~ 117'300 m³**.
- Die Arbeiten beginnen auf der Parzelle Nr. 778 (Steigli). Kurzfristig werden Flächen von rund 2'000 m² abgedeckt. Die Abbaurichtung ist generell von Südosten nach Nordwesten. Auf der Auffüllfläche Steigli steht von Anfang an Raum für die Auffüllung zur Verfügung.

- Art. 7 Strassenabstand, Böschungen Zur Fahrhofstrasse (Gemeindestrasse) ist mit dem Grubenrand ein Abstand von 5 m einzuhalten. Zu den Flurwegen, die die Grube begrenzen, ist mit dem Grubenrand ein Abstand von 4 m einzuhalten.
- Die Böschungen der Deckschichten sind mit einem Winkel von 1:1, die Böschungen der Kieswand von maximal 2:1 (vertikal : horizontal) auszuführen.
- Art. 8 Umzäunung Entlang der Fahrhofstrasse und entlang den Flurwegen sind die Böschungsoberkanten zusätzlich zur Schüttung eines Erdwalls mit Abgrenzungszäunen zu sichern. Die Zäune müssen so angelegt sein, dass sie für Kleintiere (z.B. Igel) durchlässig sind.
- Art. 9 Feste Anlagen Als feste Anlagen dürfen Baustellencontainer, Reifenwaschanlage, mobile Baustellen-Betankungsanlage und weitere für den Abbau nötige Betriebseinrichtungen installiert und betrieben werden.
- Art. 10 Luftreinhaltung Zur Verhinderung von übermässigen Staubemissionen sind das Betriebsareal sowie die Zu- und Wegfahrt bei Bedarf mit Wasser zu besprühen.
- Die eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge haben dem Stand der Technik zu entsprechen.
- Art. 11 Maschineneinsatz Der Abbau ist mit einem Raupenbagger ohne Sprengung auszuführen.
- Art. 12 Transporte und Zufahrten Die Gruben-Zufahrt und Wegfahrt erfolgt ausschliesslich über die Flurstrasse Parzelle Nr. 234 / Ossingerstrasse. Die Flurstrasse wird auf einer Länge von 240 m auf 5 m Breite (mit Ausstellplätzen) ausgebaut und befestigt. Nach dem Abschluss der Kiesgrubenauffüllung **wird die Zufahrt werden die Ausstellplätze** wieder rückgebaut.
- Die Ausfahrt von der Zufahrtsstrasse Parzelle Nr. 234 in die Ossingerstrasse ist zu signalisieren und sauber zu halten.
- Art. 13 Zwischenlagerung Bodenmaterial Die bodenrelevanten Arbeiten (Abtrag, Zwischenlagerung) haben nach der "FSKB-Rekultivierungsrichtlinie für den fachgerechten Umgang mit Böden" (Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie, 2001) zu erfolgen.
- Anfallendes Bodenmaterial (Oberboden: 20 bis 30 cm, Unterboden: ca. 50 cm) darf nicht abtransportiert werden.
- Ober- und Unterboden sind getrennt voneinander zwischenzulagern. Die für die Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden vorgesehenen Flächen müssen so beschaffen sein, dass es an der Basis der

Bodendepots nicht zu Staunässe kommt. Die Depots müssen mit geeigneten, tiefwüzelnden Pflanzen begrünt werden.

Für Kulturerdearbeiten ist eine ausgebildete bodenkundliche Baubegleitung (BBB) beizuziehen.

- | | | |
|---------|--|--|
| Art. 14 | <u>Zwischenlagerung von belastetem Bodenmaterial</u> | Das mit Kupfer belastete Bodenmaterial des ehemaligen Rebbergs (auf Parzelle Nr. 778) darf nicht mit unverschmutztem Bodenmaterial der übrigen Flächen vermischt werden. |
| Art. 15 | <u>Auffüllmaterial</u> | <p>Das Auffüllmaterial darf nur aus sauberem, unverschmutztem Aushubmaterial (inkl. mineralischen Feinteilen aus Kieswerkwaschung) bestehen.</p> <p>Die Qualitätssicherung bezüglich des angelieferten Materials muss gewährleistet sein. Die Auflagen zur Annahme und Kontrolle des Auffüllmaterials werden im Abbaugesuch festgehalten.</p> <p>Die gesamte Auffüllmenge beträgt ~~max. 108'800~~ 117'300 m³ (fest, ohne Ober- und Unterboden).88641323</p> |
| Art. 16 | <u>Rekultivierung</u> | Bei der Rekultivierung ist die "FSKB-Rekultivierungsrichtlinie für den fachgerechten Umgang mit Böden" (Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie, 2001) zu befolgen. |
| Art. 17 | <u>Endgestaltung und Folgenutzung</u> | <p>Das Projektgebiet ist aufzufüllen und für die vorgeschriebene weitere Nutzung bereitzustellen.</p> <p>Die Grubenauffüllung und die Gestaltung des Endzustandes haben nach dem Plan Anhang 5 (~~Änderungen 2017~~) zu erfolgen. Die gesamte Gestaltungsperimeterfläche ist nach Abschluss der Auffüllung und Rekultivierung erneut für die landwirtschaftliche Nutzung in der heute bestehenden Form (Ackerland) bestimmt.</p> |
| Art. 18 | <u>Entwässerungen</u> | In den nach Abschluss der Rekultivierung für die landwirtschaftliche Nutzung bestimmten Böden ist für die Regelung des Bodenwasserhaushaltes zu sorgen (z.B. mit Drainagen). |
| Art. 19 | <u>Oekologische Aufwertungsfläche</u> | Als oekologische Aufwertungsmassnahme wird die westlich an die Kiesabbaufläche angrenzende Hecke (Böschung) ~~auf die Westseite der Parzelle Nr. 779 verlegt (bestehende Hecke)~~ , mit standortgerechten Arten aufgestockt und vergrössert. |
| Art. 20 | <u>In-Kraft-Treten</u> | Dieser Gestaltungsplan tritt nach der Genehmigung des Departements für Bau und Umwelt in Kraft. |

Frauenfeld, den 4. Juli 2017

Gesuchsteller:

Bereuter Holding AG

Schützenstrasse 55

8604 Volketswil

(ehemals: Kieswerk Peter AG

8462 Rheinau)

Karl Geiges AG

Im Adli 9

8532 Warth

Projektverfasser:

CSD Ingenieure AG

Zürcherstrasse 34

8501 Frauenfeld

G. Vogel